

sondern gegen Ablösung. Es fallen sogar diejenigen Leistungen, welche ablösbar sind, aber bis zu einem bestimmten Termine nicht abgelöst werden, ebenfalls ohne Entschädigung weg. Ich muß daher der geehrten Kammer anrathen, daß über die Ueberschrift dieses Abschnittes um so weniger jetzt Entschließung gefaßt werde, als ohnedem die Ueberschrift nur redactioneller Natur ist, und darauf, ob sie jetzt oder später bestimmt wird, wenig ankommt; sie wird sich zulezt von selbst finden.

Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken gegen das, was der geehrte Sprecher anführte, daß es mir doch nicht scheint, als ob, selbst wenn wider Erwarten bei der einen oder anderen Bestimmung die Entschädigungsverbindlichkeit nicht anerkannt werden sollte, die Ueberschrift „Wegfallende Rechte und Verbindlichkeiten“ immer passen würde. Der Gegensatz zum zweiten Abschnitt würde auch passen, denn der Unterschied besteht nicht in der Entschädigung, sondern darin, daß die Rechte, die im ersten Abschnitt erwähnt sind, durch das Gesetz unmittelbar in Wegfall kommen, die im zweiten Abschnitt aber erst auf Provocation abgelöst werden. Die Aufschrift „Wegfallende Rechte und Verbindlichkeiten“, wie wir sie vorgeschlagen haben, paßt selbst, wenn die Entschädigungsverbindlichkeit nirgends anerkannt werden sollte.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich habe nichts dagegen, wenn die Berathung darüber ausgesetzt wird, ich halte es aber nicht für nothwendig; denn die Rechte, welche im zweiten Abschnitte erwähnt worden sind, fallen nicht ohne Weiteres weg, sondern nur, wenn auf Ablösung angetragen ist. Also kann man nicht sagen, daß in den Worten: „ohne Entschädigung“, ein vollkommener Gegensatz zu Abschnitt II. liege. Ich habe aber nichts dagegen, daß die Berathung darüber ausgesetzt wird.

Präsident v. Schönfels: Sofern Niemand weiter über diese Angelegenheit zu sprechen wünscht, würde ich zur Fragestellung übergehen.

Staatsminister D. Schinsky: Es ist bereits in der Sitzung vom Sonnabend die Frage aufgeworfen worden, ob die Grundrechte in Sachsen Gültigkeit haben oder nicht? Diese Frage ist für die heutige Berathung von der größten Wichtigkeit, weil, was den ersten Abschnitt des Gesetzes anlangt, Alles darauf ankommt, ob die Grundrechte in Sachsen gültig sind oder nicht. Mein Colleague, v. Friesen, hat bereits am Sonnabend bemerkt, daß die Staatsregierung von der Ansicht ausgehe, die Grundrechte haben in Sachsen gesetzliche Gültigkeit; ich erlaube mir, noch einige Worte hinzuzufügen: Es ist das Reichsgesetz über die Grundrechte den Kammern durch Decret vom 3. Februar 1849 zur Berathung und Erklärung vorgelegt worden, diese Berathung hat in beiden Kammern stattgefunden, es enthält die Landtagschrift vom 24. Februar 1849 das Resultat der letzteren, indem in dieser Schrift Seiten der Kammern die Zustimmung zu der Publi-

cation der Grundrechte ausgesprochen wird. Hierauf ist die Verordnung vom 2. März 1849 erlassen worden, versehen mit der Unterschrift Sr. Majestät des Königs und contrasignirt von einem verantwortlichen Minister, dem damaligen Vorsitzenden des Gesamtministeriums. Durch dieses Verfahren ist das Reichsgesetz, wie mir scheint, ganz offenbar zum sächsischen Gesetz geworden. Es kommt nunmehr darauf nichts weiter an, ob dieses Reichsgesetz von der Nationalversammlung zu Frankfurt ausgegangen ist oder von anderer Seite, es haben die sächsische Regierung und Stände dieses Gesetz zu dem ihrigen gemacht. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die Grundrechte ungültig seien, insofern sie gegen die Verfassungsurkunde Sachsens verstießen? In dieser Beziehung habe ich zu bemerken, daß bei der Abstimmung in den sächsischen Kammern über die Grundrechte wenigstens nicht gegen §. 152 der Verfassungsurkunde verstoßen worden ist. Die erste Kammer bestand nämlich damals, außer dem königlichen Prinzen, aus 50, die zweite Kammer aus 75 Mitgliedern; nach §. 152 der Verfassungsurkunde müssen, wenn Abänderungen der Verfassungsurkunde Platz ergreifen sollen, drei Viertheile der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl beider Kammern gegenwärtig sein. Das ist hier der Fall gewesen; denn bei Berathung der Grundrechte in der ersten Kammer sind 42, in der zweiten Kammer 68 Mitglieder anwesend gewesen, also in beiden Kammern bei weitem über drei Viertel. In der ersten Kammer haben auf die Frage, ob das Gesetz in Sachsen Gültigkeit erlangen soll, 34 Mitglieder mit Ja, 8 Mitglieder mit Nein gestimmt, es geht also daraus hervor, daß über zwei Drittel der Anwesenden die Frage bejaht haben. In der zweiten Kammer haben alle 68 anwesende Mitglieder mit Ja gestimmt. Wenn also wirklich die Grundrechte gegen die Verfassungsurkunde verstoßen sollten, so könnte wenigstens nach meiner Ansicht wohl immer noch die Frage entstehen, ob nicht demohnerachtet die Grundrechte als gültig zu betrachten seien. Es ist ferner auf §. 31 der Verfassungsurkunde hingewiesen worden, man hat gesagt, die Grundrechte verstießen gegen diese Paragraphe. Ich verstehe allerdings §. 31 etwas anders, ich glaube, daß diese nur dann zur Anwendung gelangt, wenn der Staat Privateigenthum zu Staatszwecken an sich nimmt. Wollte man die Paragraphe anders auslegen, dann muß ich freilich die Frage aufwerfen, ob nicht in dem Ablösungsgesetze ein Widerspruch mit der Verfassungsurkunde enthalten sein dürfte? Durch §. 53 des Ablösungsgesetzes ist nämlich unter andern auch der Befindezwang im engern Sinne aufgehoben worden, also ein Recht, welches auf Vertrag, Herkommen oder rechtskräftiger Entscheidung beruht. Da ich nicht glauben kann, daß man hierdurch mit der Verfassungsurkunde hat in Widerspruch treten wollen, so nehme ich an, daß man zu jener Zeit diese §. 31 der Verfassungsurkunde so verstanden hat, wie ich sie verstehe, denn außerdem würde man zu dieser Paragraphe des Ablösungsgesetzes wohl nicht gelangt sein. Endlich muß ich